

Regelungsverzeichnis für die Baumaßnahme:	Unterlage 11
Kreisverkehrsplatz Theodor-Heuss-Allee / L 604	Datum: 14.12.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1	0+000 bis 0+082	Theodor-Heuss-Allee	a) und b) Stadt Karlsruhe (E/U)	<p>Ausbau der Trasse als Zufahrt zum Kreisverkehr.</p> <p>Die geplante Trasse verläuft auf der bestehenden Trasse und wird im Bereich des Anschlusses an den Kreisverkehr aufgeweitet.</p> <p>Am Bauanfang erhält die Fahrbahn wie im Bestand eine Breite von 7,50 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Banketten. Im Bereich des Fahrbahnteilers wird die Fahrbahn auf 3,50 m für die Kreiszufahrt und auf 3,75 m für die Kreisausfahrt aufgeweitet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.</p>
2	0+000 bis 0+052	Theodor-Heuss-Allee / L 604	a) und b) Land Baden-Württemberg (E/U)	<p>Ausbau der Trasse als Zufahrt zum Kreisverkehr.</p> <p>Die geplante Trasse verläuft auf der bestehenden Trasse und wird im Bereich des Anschlusses an den Kreisverkehr aufgeweitet.</p> <p>Am Bauanfang erhält die Fahrbahn wie im Bestand eine Breite von 7,50 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Banketten. Im Bereich des Fahrbahnteilers wird die Fahrbahn auf 3,50 m für die Kreiszufahrt und auf 3,75 m für die Kreisausfahrt aufgeweitet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.</p>
3	0+000 bis 0+223	L 604	a) und b) Land Baden-Württemberg (E/U)	<p>Ausbau der Trasse als Zufahrt zum Kreisverkehr und Aufweitung der Fahrbahn im Bereich der Querungshilfe der Stutenseer Allee.</p> <p>Die geplante Trasse verläuft auf der bestehenden Trasse und wird im Bereich des Anschlusses an den Kreisverkehr aufgeweitet.</p> <p>Am Bauanfang erhält die Fahrbahn wie im Bestand eine Breite von 6,00 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Banketten. Im Bereich des Fahrbahnteilers wird die Fahrbahn auf 3,50 m für die Kreiszufahrt und auf 3,75 m für die Kreisausfahrt aufgeweitet.</p> <p>Für die Aufweitung der Fahrbahn auf 9,5 m wird die Verbreiterung seitlich angeflickt und auf der gesamten Fahrbahnbreite eine neu Asphaltdecke eingebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+000 bis 0+101	Kreisverkehrsplatz	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Ausbau des Knotenpunkts zum Kreisverkehrsplatz. Die bestehende Einmündung wird zu einem dreiarmligen Kreisverkehr ausgebaut und befindet sich in der Lage ungefähr auf der bestehenden Einmündung. Der Kreisdurchmesser beträgt 32,00 m und der Durchmesser der Kreisinsel 16,00 m. Die Kreisfahrbahn erhält eine Breite von 5,00 m mit einem 3,00 m breiten Innenring. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.
5	0+053 bis 0+065	Fahrbahnteiler ohne Querungshilfe	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Fahrbahnteiler ohne Querungshilfe im Süden im Bereich der Kreiszufahrt Theodor-Heuss-Allee. Der Fahrbahnteiler erhält eine Länge von 12,00 m und eine Breite von 2,50 m. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.
6	0+016 bis 0+028	Fahrbahnteiler mit Querungshilfe	a) - b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Fahrbahnteiler mit Querungshilfe im Nordosten im Bereich der Kreiszufahrt Theodor-Heuss-Allee/ L604. Der Fahrbahnteiler erhält eine Länge von 12,00 m und eine Breite von 2,50 m. Die Querungsstelle wird mit einer Aufstelllänge von 2,50 m und einer Aufstellbreite von 2,50 m vorgesehen. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.
7	0+018 bis 0+030	Fahrbahnteiler ohne Querungshilfe	a) - b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Fahrbahnteiler ohne Querungshilfe im Nordwesten im Bereich der Kreiszufahrt L604. Der Fahrbahnteiler erhält eine Länge von 12,00 m und eine Breite von 2,50 m. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.
8	0+000 bis 0+255	gem. Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Der bestehende Radweg entlang der Theodor-Heuss-Allee im Süden wird zur Nutzung als gemeinsamer Geh- und Radweg um 1m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgt auf der freien Strecke bis ca. Station 0+200 durch ein seitliches Verbreitern und den Einbau einer neuen Asphaltdeckschicht auf der gesamten Breite und ab ca. Station 0+200 durch einen Vollausbau. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält eine Breite von 3,50 m mit beidseitigen 0,50 m breiten Banketten. Im Bereich der Kreisverkehrs wird die Breite des Weges reduziert. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlsruhe.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+000 bis 0+255	Rückbau Gehweg	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Der bestehende Gehweg wird zurückgebaut und renaturiert. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung der renaturierten Fläche obliegt der Stadt Karlsruhe.
10	0+000 bis 0+779	Radweg	a) - b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Im Norden des geplanten Kreisverkehrs wird von der Querungsstelle in der Theodor-Heuss-Allee / L 604 (nordöstliche Kreisverkehrszufahrt) bis zur L 604 (Höhe Stutenseer Allee) ein Radweg vorgesehen. Der Radweg erhält eine Breite von 2,50 m mit einem 0,50 m breiten Bankett auf beiden Seiten. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land. Die Unterhaltung obliegt dem Land.
11	0+125 bis 0+150	Querungshilfe	a) - b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Querungshilfe auf der L604 auf Höhe der Stutenseer Allee. Die Querungsstelle erhält eine Länge von ca. 25 m und eine Breite von 3,5 m. Die Aufstellfläche erhält eine Länge von ca. 20 m Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land. Die Unterhaltung obliegt dem Land.
12	0+018 bis 0+223	passive Schutzeinrichtung	a) - b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Passive Schutzeinrichtung auf beiden Seiten entlang der L604. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land geteilt.
13	0+050 bis 0+80	Lärmschutzwand	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Lärmschutzwand zwischen Kreisverkehr und Geh- und Radweg. Die Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 1,8 m und eine Länge von ca. 42 m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlsruhe.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+065	Notüberlauf	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Es werden Straßeneinläufe als Notüberlauf in der Mulde östlich des geplanten Kreisverkehrs bei den Zufahrten Theodor-Heuss-Allee und Theodor-Heuss-Allee/L604 vorgesehen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlsruhe.
15	0+000 bis 0+065	Entwässerungsleitung	a) - b) Stadt Karlsruhe (E/U)	Die Notüberläufe werden durch Entwässerungsleitung DN 150 bzw DN 250 an die bestehende Kanalisation angeschlossen.. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlsruhe.
16	0+000 bis 0+140	Beleuchtung	a) - b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt. Die Beleuchtung wird an den neuen Knotenpunkt angepasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Karlsruhe. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlsruhe.
17	0+000 bis 0+140	Stromtrasse	a) und b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt und muss, soweit erforderlich, umgebaut, gesichert oder verlegt werden. Die Kostenlast für das Verlegen des Kabels etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Enteignungs-/ Entschädigungsrechts zu übernehmen.
18	0+000 bis 0+140	Gastrasse	a) und b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt und muss, soweit erforderlich, umgebaut, gesichert oder verlegt werden. Die Kostenlast für das Verlegen des Kabels etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Enteignungs-/ Entschädigungsrechts zu übernehmen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+000 bis 0+140	Netze BW Leitung	a) und b) Netze BW GmbH (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt und muss, soweit erforderlich, umgebaut, gesichert oder verlegt werden. Die Kostenlast für das Verlegen des Kabels etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Enteignungs-/ Entschädigungsrechts zu übernehmen.
20	0+000 bis 0+140	Unitymedialeitung	a) und b) Unitymedia GmbH (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt und muss, soweit erforderlich, umgebaut, gesichert oder verlegt werden. Die Kostenlast für das Verlegen des Kabels etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Enteignungs-/ Entschädigungsrechts zu übernehmen.
21	0+000 bis 0+140	Telekomleitung	a) und b) Deutsche Telekom AG (U/E)	Im gesamten Abschnitt wird das vorhandene Kabel durch die Baumaßnahme berührt und muss, soweit erforderlich, umgebaut, gesichert oder verlegt werden. Die Kostenlast für das Verlegen des Kabels etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Enteignungs-/ Entschädigungsrechts zu übernehmen.